

Casselifche Policey- und Commerciën- Zeitung.

Mit Hoch-Fürstlich-Hessischem gnädigsten PRIVILEGIO.

1763.
Jahr

15.
Stüd.



Montag den 11ten April.

Beschluß von voriger Woche.

XII. Wann verdächtige Persohnen bey Bürgern oder Bauern, die keine offene Wirthē sind, einziehen und sich aufhalten wollen, die Haus-Wirthē solches sobald in Städten denen Beamten, in Dörfern aber Greben und Vorstehern anzeigen, und darauf selbige zuvorderst genau examiniret, dem Befinden nach angehalten und gefänglich eingezogen, sodann davon an die Regierungen zu weitererer Verfügung ohngefäumt Bericht erstattet werden soll. Und falls jemand einen dergleichen Unbekannten, der böser Handlung wegen verdächtig, oder bereits beschuldiget, ohne es anzuzeigen, beherbergen, selbigem Unterhalt